

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 03.12.2015

Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 36.40.01 Ki

Per E-Mail an: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und
anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3320**

Sehr geehrter Herr Göttsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag bedankt sich für die Gelegenheit, zum
o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Aus gemeindlicher Sicht zu begrüßen ist zunächst die in § 7 Gesetzentwurf (§ 11
BNatSchG) vorgesehene Möglichkeit für Gemeinden, fakultativ in Grünordnungsplä-
nen die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Land-
schaftspflege auch für Teile eines Gemeindegebietes darstellen zu können. Damit
erhalten die schleswig-holsteinischen Gemeinden eine Grundlage, Maßnahmen des
Naturschutzes für ihr Gemeindegebiet zu konkretisieren.

Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf jedoch Regelungen, die den gemeindlichen
Planungsspielraum im Einzelnen erheblich beeinträchtigen. Zu den Regelungen
nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 9 Abs. 7 GE - Kompensationsagenturen

Zu der in § 9 Abs. 7 Gesetzentwurf (GE) vorgesehenen Ermächtigung, Agenturen
anzuerkennen, die Kompensationsmaßnahmen durchführen oder geeignete Flächen
bevorraten und vertreiben, geben wir zu bedenken, dass sich die Preise für Aus-
gleichsflächen durch mögliche marktbeherrschende Stellungen derartiger Agenturen

deutlich erhöhen könnten. Vor diesem Hintergrund sollte die Landesregierung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Implementierung von Agenturen nicht zu einer Preiserhöhung für Ausgleichsflächen führt.

Zu § 12 GE - Biotopverbund

In § 12 GE ist vorgesehen, darauf hinzuwirken, dass der Biotopverbund mindestens 15 % der Fläche des Landes umfasst, wovon 2 % zu Wildnisgebieten entwickelt werden sollen. Die Mindestvorgabe des BNatSchG liegt bei 10 % (§ 20 Abs. 1 BNatSchG).

Die Erweiterung eines zusammenhängenden Biotopverbundes auf ein deutlich über den Mindestanforderungen des Bundes liegendes Maß wird auch den gemeindlichen Planungsbereich berühren. Um nicht zuletzt ein möglichst hohes Maß an Akzeptanz auch in der Bevölkerung für das Ziel des Biotopverbundes erreichen zu können, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Umsetzung nur in Kooperation mit den Gemeinden in Übereinstimmung mit dem örtlichen Bürgerwillen gelingen kann. Unserer Einschätzung nach wird durch die Zielmarke von 15 % eine vermehrte Inanspruchnahme von Verbindungsflächen i.S.d. § 21 Abs. 3 BNatSchG erforderlich werden. Die Nutzung neuer Flächen für den Biotopverbund muss daher stets - aber auch gerade in dicht besiedelten Flächen - in Abstimmung mit den Gemeinden erfolgen.

Zu § 35 Abs. 2 GE - Gewässerschutzstreifen

Die beabsichtigte Ausweitung des Gewässerschutzstreifens von 50 m landeinwärts von der Uferlinie auch auf Innenbereiche von Gemeinden ist im Einzelfall geeignet, die bauplanungsrechtliche Entwicklungsmöglichkeit einer Gemeinde stark zu beeinträchtigen. Auch wenn die Regelung erst für Gewässer erster Ordnung sowie für Seen und Teichen mit einer Gewässergröße von mind. einem Hektar greift, können gemeindliche Entwicklungspotentiale von an Seen gelegenen Gemeinden im konkreten Einzelfall erheblich geschmälert werden. Das (baurechtliche) Planungsrecht der Gemeinden ist Ausdruck der in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG garantierten Planungshoheit der Gemeinden. Die beabsichtigte Einschränkung des kommunalen Planungsrechts beeinträchtigt das kommunale Selbstverwaltungsrecht in unverhältnismäßiger Weise.

Die zuletzt aufgenommene Privilegierung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 c GE wird unsererseits begrüßt, da sie bereits bestehende Baurechte im Innenbereich nach § 34 BauGB von der Regelung zum Gewässerschutz ausnimmt und ein behördliches Zulassungsverfahren entbehrlich macht. Für den Fall, dass eine Gemeinde zukünftig Bauplanungsrecht innerhalb des Gewässerschutzstreifens schaffen wollte, müsste sie jedoch nach wie vor eine Ausnahme nach § 51 LNatSchG beantragen. Angesichts der Tragweite dieser Regelung für die gemeindlichen Entwicklungspotenziale sehen wir diesen „Umweg“ über ein behördliches Zulassungsverfahren nach wie vor sehr kritisch.

Die zur Ausweitung des Gewässerschutzstreifens auf den gemeindlichen Innenbereich vorgetragenen Bedenken teilen wir auch hinsichtlich der beabsichtigten Verbreiterung des Küstenschutzstreifens auf 150 Meter. Gerade weil der Tourismus an Schleswig-Holsteins Küsten einen so hohen Stellenwert hat, müssen sowohl die Belange des Naturschutzes als auch die Belange des naturnahen Tourismus im Einklang stehen. Zur Beurteilung dieser Frage haben die betroffenen Kommunen in der Vergangenheit ein ausgeprägtes Bewusstsein entwickelt. Den hohen Stellenwert von

Naturschutz auch an den Küsten haben die Kommunen in Schleswig-Holstein längst erkannt und gerade für den örtlichen Tourismus als unwiederbringliche Wertschöpfung zu schätzen gelernt. Nennenswerte bauliche Fehlentwicklungen hat es in der Vergangenheit nicht gegeben. Wassernahe Aktivitäten müssen zur Entwicklung des Tourismus aber auch weiterhin möglich sein. Die geplante Regelung könnte in einer Reihe von Tourismusgemeinden zu einem massiven Entwicklungshindernis und damit zu einem nachhaltigen Wettbewerbsnachteil führen. Statt der geplanten Veränderungen zum Gewässerschutzstreifen fordern wir eindringlich dazu auf, die Beurteilung des Gewässerschutzes in der bisher bewährten Form in kommunaler Verantwortung zu belassen und das örtlich gewachsene Bewusstsein zu stärken.

Zu § 50 GE - Vorkaufsrecht

Gem. § 50 Abs. 1 GE soll dem Land zukünftig ein Vorkaufsrecht für ökologisch besonders wertvolle Flächen zustehen. Hierzu zählen Natura 2000-Gebiete, Nationalparks und Naturschutzgebiete (Nr. 1) sowie Grundstücke, auf denen sich Moor- und Anmoorböden befinden (Nr. 3). Das Vorkaufsrecht soll weiterhin auf Grundstücken ausgeübt werden können, auf denen sich durch die oberste Wasserbehörde festgelegte Vorranggewässer erster oder zweiter Priorität befinden (Nr. 4).

Aus gemeindlicher Sicht wird das Vorkaufsrecht in § 50 Abs. 1 Nr. 2 GE für solche Grundstücke, die in einem Abstand von bis zu 50 m an Natura 2000-Gebiete angrenzen (Nr. 2), abgelehnt. Denn während in den Schutzgebieten eine bauliche Überplanung ausgeschlossen ist, wäre eine Inanspruchnahme derartiger am Rande von FFH-Gebieten gelegenen Grundstücken für gemeindliche Planungszwecke durchaus denkbar. Diese Regelung kann daher - je nach örtlichen Gegebenheiten - geeignet sein, die gemeindliche Planungshoheit erheblich zu beeinträchtigen. Dies gilt umso mehr, als das Vorkaufsrecht gem. § 50 Abs. 4 GE auch von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen ausgeübt werden kann.

Weitere Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied